

Baureferat

Dies ist eine Internetversion. Das Original finden Sie im Hauptakt, einzusehen im Stadtplanungsamt.

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4574

für ein Gebiet südöstlich der Ringelnatzstraße

in der Fassung vom 14.12.2012

BEGRÜNDUNG
zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4574
für das Gebiet südöstlich der Ringelnetzstraße

I.	PLANBERICHT	5
I.1.	ALLGEMEINES	5
I.2.	ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE	5
I.3.	STÄDTEBAULICHE SITUATION und GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
I.3.1.	BESTANDSANALYSE	5
I.3.2.	PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT	7
I.3.3.	SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	8
I.4.	PLANUNGSKONZEPT/ STÄDTEBAULICHE KONZEPTION UND AUSWIRKUNGEN	8
I.4.1.	KONZEPT	8
I.4.2.	NUTZUNG	8
I.4.2.1.	Art der Nutzung/ Flächenaufteilung	8
I.4.2.2.	Maß der baulichen Nutzung	9
I.4.3.	VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG	9
I.4.4.	ENTWÄSSERUNG	9
I.4.5.	GRÜNORDNUNG/ AUSGLEICHSMASSNAHMEN	9
I.4.5.1.	Planungsvorgaben	9
I.4.5.2.	Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft	9
I.4.5.3.	Bewertung der Auswirkungen der beabsichtigten städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft	11
I.4.5.4.	Grünordnerisches Konzept	11
I.4.5.5.	Gebot der Vermeidung; Verminderung	12
I.4.5.6.	Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe	12
I.4.5.7.	Artenschutz	13
I.4.6.	IMMISSIONSSCHUTZ	13
I.4.6.1.	Lärmimmissionsschutz	13
I.4.7.	ENERGIEEINSPARUNG - ENERGIEEFFIZIENZ	14
I.5.	ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN	15
I.5.1.	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	15
I.5.2.	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	15

I.5.3.	BAUWEISE	15
I.5.4.	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	15
I.5.5.	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS, TEIFGARAGEN UND NEBENANLAGEN	15
I.5.6.	ABSTANDSFLÄCHEN	16
I.5.7.	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	16
I.5.8.	EINFRIEDUNGEN	16
I.5.9.	VERKEHRSFLÄCHEN	16
I.5.10.	GRÜNFLÄCHEN	16
I.5.11.	FLÄCHEN FÜR VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER	17
I.5.12.	BEHEIZUNG	17
I.6.	ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	18
I.7.	BETEILIGUNGEN	18
I.7.2.	FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:	18
I.7.3.	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TÖB	19
I.7.4.	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19
I.8.	PLANRECHTFERTIGUNG AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG/ MASSNAHMEN:	19
I.8.1.	STÄDTEBAULICHER RAUM	19
I.8.2.	EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT / Bewertung der Eingriffe	20
I.8.8.	IMMISSIONSBELASTUNGEN	20
I.8.9.	AUSGLEICHSNACHWEIS im Plangebiet, im Ausgleichsflächenpool der Gemeinde	20
I.8.9.1.	FACHLICHE GRUNDLAGE DER FESTSTELLUNG DES AUSGLEICHS	20
I.8.9.2.	NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHS-/ ERSATZMASSNAHMEN	21
I.8.10.	STÄDTEBAULICHER VERTRAG (Inhalt)	22
I.9.	KOSTEN	23

**II. UMWELTBERICHT (Stand 10.12.2012)
als gesonderter Textteil**

III. ANLAGEN

Fachgutachten:

Entwässerungskonzept vom 21.11.2012

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 25.10.2010

BEGRÜNDUNG

zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 4574 für das Gebiet südöstlich der Ringelnatzstraße

I. PLANBERICHT

I.1. ALLGEMEINES

Für ein Gebiet südöstlich der Ringelnatzstraße soll eine Bebauung für Einzel- und Doppelhäuser ermöglicht werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke im Planungsbereich nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten. Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind das BauGB und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. Zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist die Gemeinde. Das Verfahren selbst ist in den §§ 1 bis 10 BauGB geregelt.

I.2. ANLASS ZUR AUFSTELLUNG – PLANUNGSZIELE

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP neu, rechtswirksam am 08.03.2006) wurden die ehemals landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen umgewidmet. Mit Wirksamkeit des FNP im Jahre 2006 sollen nun in Abstimmung mit den Eigentümern die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Flächen als Allgemeines Wohngebiet geschaffen werden.

Die benachbarte Bebauung im Osten beiderseits der Christoph-Dotzauer-Straße (Bebauungsplan Nr. 4226) soll dabei nach Westen hin arrondiert werden. Es ist vorgesehen, für die bereits parzellierten Grundstücke wahlweise eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern zu ermöglichen. Die Höhe der Gebäude ist mit maximal 2 Geschossen und Satteldach begrenzt. Die Erschließung erfolgt unmittelbar von der Ringelnatzstraße aus nach Südosten.

I.3. STÄDTEBAULICHE SITUATION und GRUNDLAGEN DER PLANUNG

I.3.1. BESTANDSANALYSE

Lage im Stadtgebiet, Topographie

Das Planungsgebiet liegt am westlichen Rand des Stadtteils Kornburg und damit im äußersten Süden des Nürnberger Stadtgebiets an der Grenze zum Markt Wendelstein. Die Ortsmitte befindet sich ca. 500 m vom Planungsgebiet entfernt. Eine Grund- und Hauptschule mit Kinderhort in der Luther-King-Straße befindet sich nördlich der Ortsmitte.

Das zukünftige Baugebiet ist über die Ringelnatzstraße (St 2407) und die Kornburger Hauptstraße gut an das örtliche, sowie überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Im Osten und Süden schließt sich das weitläufige Baugebiet „Kornburg- West“ mit seiner ein- bis zwei- geschossigen kleinteiligen Wohnbebauung an. Der entsprechende Bebauungsplan Nr. 4226 ist seit dem 18.07.1990 rechtsverbindlich. Das Baugebiet ist nahezu eben.

Art und Maß der derzeitigen Nutzungen und städtebauliche Situation

Westlich an das Planungsgebiet grenzen Flächen für die Landwirtschaft sowie ein landwirtschaftlicher Betrieb an. Die ursprüngliche Absicht, die nunmehr zur Planung anstehenden Flächen bereits in den Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Nr. 4226 mit aufzunehmen, scheiterte zum Zeitpunkt der Aufstellung an dem in ca. 70 m Entfernung gelegenen Aussiedlerhof im Westen mit Schweine- und Rindermastbetrieb und den damit verbundenen Immissionen.

Im Rahmen der Aufstellung des FNP – neu (rechtswirksam am 08.03.2006) wurde vom Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth mitgeteilt, dass der Viehbestand des Aussiedlerhofes inzwischen deutlich reduziert wurde und deshalb ein Immissionsschutzabstand von 70 m als angemessen zu betrachten sei. Mit Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft vom 10.12.2010 wurde dieser Sachverhalt nochmals bestätigt.

Diese Voraussetzung ist gegeben, so dass die im alten FNP dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ zu Wohnbauflächen umgewidmet werden konnten.

Im wirksamen Flächennutzungsplan tangiert die künftig vorgesehene Ortsumgehungsstraße von Kornburg das Planungsgebiet in einem Abstand von ca. 50 - 100 Metern.

Im alten FNP war diese Umgehungsstraße noch auf der Trasse der Ringelnetzstraße verlaufen, unmittelbar am Nordrand des Planungsgebietes. Aus Lärmschutzgründen war deshalb entlang der Ringelnetzstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 4226 ein Lärmschutzwall und weiter nach Westen verlaufend eine Lärmschutzwand festgesetzt. Diese Lärmschutzmaßnahmen wurden noch nicht realisiert. Auf Wunsch der Mehrheit der Anlieger sollen entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen bis zum Bau der Ortsumgehung zurückgestellt werden.

Weil sich die Planung für die Lärmschutzmaßnahmen auf Grund der geänderten Trassenführung für die Ortsumgehungsstraße ändern wird, kann die Erschließung für das neue Planungsgebiet nun unmittelbar über die Ringelnetzstraße erfolgen. Auf die im Bebauungsplan Nr. 4226 festgesetzte Lärmschutzwand kann an dieser Stelle verzichtet werden. Die Erschließung der einzelnen Baugrundstücke erfolgt über eine 6,15 m breite Stichstraße die niveaugleich und verkehrsberuhigt ausgebaut werden soll.

Um die Durchlässigkeit nach Süden zu gewährleisten und das künftige Wohngebiet mit den übrigen Ortsteilen zu verbinden ist ein Rad- und Fußweg von der Kehre der Erschließungsstraße zur Straße „Auf der Huth“ geplant.

Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in der Ortsmitte von Kornburg in einer Entfernung von ca. 300 m. Die Buslinien 51, 93 und 91 schaffen Anschluss an das städtische S- und U- Bahnnetz. Die Linie 651 fährt nach Allersberg und zum Rothsee.

Natürliche Grundlagen: Vegetation (real), Fauna und Flora, Biotopausstattung, -funktion

Die zur Bebauung und Erschließung vorgesehene Fläche ist überwiegend mit Gehölzen bestanden und war der Sukzession überlassen. In Erwartung künftigen Baulandes haben die Grundstückseigentümer das Areal bereits parzelliert, so dass ein Umlegungsverfahren nicht erforderlich wird und vorgesehene weitere Grundstücksteilungen privatrechtlich vorgenommen werden können.

Entlang der Südwestgrenze der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke erstreckt sich eine Ackerfläche, die vom benachbarten Aussiedlerhof gepachtet ist und bewirtschaftet wird. Zur Ausbildung einer Ortsrandeingrünung soll ein 10 m breiter Streifen dieser Fläche abgetreten werden. Der Grundstückseigentümer hat dieser Maßnahme zugestimmt.

Vorbelastungen:

Lärmschutz

Die Lärmbelastungen entstehen durch den Verkehrslärm der nördlich angrenzenden Ringelnetzstraße. Die Verkehrsbelastung stellt sich (Stand August 2009) wie folgt dar:

5.800	Kfz/24h
8%	Nachtanteil
6,5 %	Taganteil
4 %	Lkw – Anteil in der Nacht

I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN/ VORHANDENES PLANUNGSRECHT

Planungsrechtliche Vorgaben

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP)

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind im wirksamen FNP als Wohnbauflächen und als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Damit ist das künftige Baugebiet gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es ist vorgesehen, einen 10 m breiten Streifen der landwirtschaftlichen Fläche als öffentliche Grünfläche – Straßenbegleitgrün im Bebauungsplan festzusetzen.

Die geringfügige Abweichung von der Darstellung des FNP ist vertretbar, da die Grundkonzeption des FNP nicht berührt wird. Sie ergibt sich aus dem Übergang in die konkrete Planungsstufe des Bebauungsplanes.

Bebauungspläne

Östlich an das Planungsgebiet grenzt der Bebauungsplan Nr. 4226 an. Im Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 4574 setzt der Bebauungsplan Nr. 4226 eine Lärmschutzwand fest, diese Lärmschutzwand wurde auf Wunsch der Eigentümer jedoch nicht hergestellt. Daneben sind überbaubare Grundstücksflächen mit einer zweigeschossigen Bebauung mit Satteldach festgesetzt. Als Art der Nutzung ist ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Planungsgebiet beurteilt sich derzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich)

Naturschutz/ Wasserschutz

Im Planungsgebiet liegt ein großer Teil der ABSP-Fläche Nr. 1013 (Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg). Hierbei handelt es sich um ein Komplexbiotop trocken mit regionaler Bedeutsamkeit. Es wurden besonders geschützte Tierarten gemäß Bundesartenschutzverordnung nachgewiesen.

I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Planungsgebiet sind im Eigentum von sieben Einzeleigentümern. Die Eigentümer sind an der Entwicklung der Flächen interessiert und haben sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu einer Eigentümergemeinschaft zusammengeschlossen und zum Zwecke der gemeinsamen Entwicklung der Flächen zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossen.

I.4. PLANUNGSKONZEPT/ STÄDTEBAULICHE KONZEPTION UND AUSWIRKUNGEN

I.4.1. KONZEPT

Das neue Wohngebiet soll in einer offenen, maximalen II-geschossigen Bauweise mit Satteldach, bebaut werden. Dementsprechend sind im Bebauungsplan Einzel- oder Doppelhäuser festgesetzt. Damit setzt das vorliegende städtebauliche Konzept die bereits östlich angrenzende kleinteilige Bebauung aus Einzel- und Doppelhäusern fort.

Gemäß Darstellung im FNP bildet die vorgesehene Wohnbebauung einen Teil des Ortsrandes von Kornburg. Mit einem durchgängigen Grünzug soll der Übergang in die freie Landschaft gestaltet werden. Deshalb ist vorgesehen, an der Westgrenze des Bebauungsplangebietes eine Fläche zum Anpflanzen von großkronigen Bäumen als ökologische Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Diese Flächen dienen darüber hinaus der Entwässerung der Straßenverkehrsflächen über eine Versickerungsmulde.

I.4.2. NUTZUNG

I.4.2.1. Art der Nutzung/ Flächenaufteilung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umgrenzt ein Gebiet von ca. 0,90 ha, davon sind:

- Verkehrsflächen: ca. 0,26 ha
- Wohngebiet: ca. 0,51 ha
- öffentliche Grünfläche: ca. 0,13 ha

I.4.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der moderaten Dichte der umliegenden Bebauung sollen im künftigen allgemeinen Wohngebiet sowohl zweigeschossige Gebäude mit dem zweiten Vollgeschoss als Dachgeschoss (z.B. mit Kniestock), als auch zweigeschossige Gebäude mit einem zusätzlichen Satteldach ohne Vollgeschoss ermöglicht werden.

I.4.3. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG

Das neue Wohngebiet wird mit einer öffentlichen verkehrsberuhigten Stichstraße an die Ringelnetzstraße angebunden. Diese Erschließungsstraße endet nach 130 m mit einer Kehre. Ein geplanter Rad- und Gehweg ermöglicht von hier aus eine Verbindung zur Straße „Auf der Huth“ und dem Baugebiet „Kornburg-West“.

I.4.4. ENTWÄSSERUNG

Die Entwässerung soll über ein sogenanntes Trennsystem erfolgen, d.h. eine getrennte Entwässerung von Abwasser und Regenwasser. Neben der ökologischen Wertigkeit für eine naturnahe Regenwasserversickerung und den einzuhaltenden Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es unbedingt notwendig, den Querschnitt für den künftig vorgesehen Abwasserkanal nach Süden hin aus bautechnischen Gründen gering zu halten. Grund dafür ist der notwendige Anschluss durch den beschränkt öffentlichen Weg zum nächst gelegenen Anschlussschacht, der sich in der Straße „Auf der Huth“ befindet. Eine Entwässerung ist daher nur mit einer öffentlichen Drucksammelleitung möglich. Wegen der ungünstigen topografischen Verhältnisse sind auf den einzelnen Baugrundstücken Schmutzwasserhebeanlagen erforderlich.

Um die Realisierbarkeit der Versickerung des Niederschlagswassers im Planungsgebiet sicherzustellen, wurde eine Machbarkeitsstudie in Form eines Regenwasser-Bewirtschaftungskonzeptes der WLG Wollborn Landschaftsarchitekten GmbH erstellt. Die Möglichkeit und Machbarkeit der Versickerung des Niederschlagswassers der Erschließungsstraße und der Privatgrundstücke im Planungsgebiet wurde untersucht und bewertet.

Es wurde festgestellt, dass die oberflächige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen und der Erschließungsstraße unter der Voraussetzung, dass eine Auffüllung der Grundstücke von im Mittel ca. 30 cm erfolgt, durchführbar ist. Dabei wird das anfallende Regenwasser der Wohnbauflächen über Mulden auf den Privatgrundstücken versickert.

I.4.5. GRÜNORDNUNG/ AUSGLEICHSMASSNAHMEN

I.4.5.1. Planungsvorgaben

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurde am 08. März 2006 rechtswirksam. Er sieht im Planungsbereich Wohnbauflächen vor.

I.4.5.2. Bestandsaufnahme und Bewertung des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft

Derzeit befinden sich auf den Flächen des Planungsgebietes Brachflächen, aufgelassene Gärten und ackerbaulich genutzte Flächen. Das Planungsgebiet ist zum überwiegenden Teil im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) erfasst. Die ökologische Wertigkeit ist als hoch einzustufen.

Die Brachflächen und aufgelassenen Gärten sind überwiegend mit Gehölzen bestanden. Unter den Baumarten dominieren Kiefer und Birke, vereinzelt sind auch Eichen vorhanden. Der krautige Unterwuchs weist in weiten Bereichen auf magere Bodenverhältnisse hin, zu nennen sind das individuenreiche Auftreten der Heidenelke (*Dianthus deltoides*, Vorwarnstufe in der Roten Liste Bayern), größere Herden des Roten Straussgrases (*Agrostis tenuis*) sowie Bereiche mit Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*). Die Sandgrasnelke konnte nicht nachgewiesen werden. Zum Teil treten auch Gartenflüchtlinge (z.B. die Kranz-Lichtnelke) in größeren Individuenzahlen auf. Im Süden geht die Fläche in eine junge Ackerbrache über.

Die Fläche wurde im ABSP als regional bedeutsam ausgewiesen. In der Aktualisierung der Stadtbiotopkartierung wird sie den Status einer „potentiellen Biotopfläche“ erhalten. Insgesamt handelt es sich um ein Mosaik aus Gehölzen, offenen Bereichen und Saumstrukturen auf magerem, sandigem Ausgangssubstrat. Die Gesamtbedeutung der Fläche ist hoch, da zum einen naturraumtypische Gehölzbestände vorhanden sind und zum anderen im Unterwuchs sowie an offenen Stellen Magerzeiger in größeren Individuenzahlen auftreten.

Als einzige Amphibienart konnte der Grasfrosch nachgewiesen werden. Die Brachfläche des B-Plangebietes ist als Teil des Jahreslebensraumes für den Grasfrosch einzuschätzen, Gewässer befinden sich nicht auf der Fläche.

Das Planungsgebiet ist aufgrund des dichten Gehölzbestandes vor allem für Singvögel bedeutsam. Von den 19 am Ende der Brutzeit nachgewiesenen Singvogelarten steht der Bluthänfling auf der Roten Liste und die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter Tiere.

Unter den Heuschrecken ist das Vorkommen des Warzenbeißers als gefährdete Art Roten Liste hervorzuheben. Die Nürnberger Hauptvorkommen des Warzenbeißers befinden sich um Kornburg. Unter den Hautflüglern sind die Rote Waldameise und die Hornisse nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten, wobei die Hornisse aufgrund des Insektenreichtums als Nahrungsgast einzustufen ist. Die Rote Waldameise steht auch auf der Roten Liste von Bayern. Der Senfweißling ist eine Art der Vorwarnliste der Roten Liste.

Biotop- und Nutzungstypen – Bestand

	Nr.	Bezeichnung Biotop- und Nutzungstypen	Faktor	Fläche m²	Bestandwert
	2.4	Heimische , standortgerechte Gebüsch, Hecken	0,6	4949	2969
	9.11	Ackerbrache, mehrjährig	0,4	968	387
	9.13	Intensive Äcker	0,3	1528	458
<p>Legende</p> <p>□ Geltungsbereich BP 4574</p> <p>Bestand Biotop- und Nutzungstypen Eingriffsbereich</p> <p>■ Heimische, standortgerechte Gebüsch, Säume (2.4)</p> <p>■ Ackerbrache, mehrjährig (9.11)</p> <p>■ Intensive Äcker (9.13)</p> <p>Stadt Nürnberg Umweltamt</p> <p>Umweltplanung Geplante Landnutzungsplanung Bestand Biotop- und Nutzungstypen Planungsrechtliche Situation</p> <p>Stand: 01.04.2023 Verantwortung: Umweltamt Bearbeitung: Umweltamt</p>		Bestandwert = Eingriffswert Gesamt			3814

zusätzlich Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto in räumlicher Nähe in der Gemarkung Worzeldorf hinzugezogen. Die Finanzierung wird mit der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan und im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages mit den Eigentümern gesichert.

I.4.5.5. Gebot der Vermeidung; Verminderung

Beeinträchtigungen, die durch ein konkretes Projekt entstehen, sind zu vermeiden oder zu vermindern. Der Verursacher hat im Rahmen der Vermeidbarkeit darzulegen, dass er sein Vorhaben in der vorgesehenen Art und am vorgesehenen Ort nicht auf eine für den Naturschutz weniger bedenkliche Weise verwirklichen kann. Nicht vermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Beeinträchtigungen sind die o.g. Vorschläge für konfliktmindernde Maßnahmen zu berücksichtigen. Der vorhandene Gehölzbestand ist soweit wie möglich zu erhalten und zu sichern.

I.4.5.6. Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe

Für das Ausgleichskonzept wurden der Bestandwert und planinterne Ausgleichswert auf Grundlage der Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen ermittelt.

Innerhalb des Planungsgebietes werden Bäume im Bereich der öffentlichen Grünfläche - Straßenbegleitgrün als Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Die Fläche wird extensiv unterhalten, Entwicklungsziel ist die Herstellung eines aus artenschutzfachlicher Sicht wertigen Zustandes. Der Eingriff im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit diesen Maßnahmen jedoch nicht ausgleichbar. Daher wird es erforderlich zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto heranzuziehen. Damit ist der Eingriff kompensierbar. Da keine geeigneten Ausgleichsmaßnahmen verfügbar sind, um den Verlust an Gehölzen zu kompensieren, erfolgt als Ersatzmaßnahme eine anteilige Grabrenaturierung des im Nordwesten befindlichen Rötgrabens. Da sich die Maßnahme in örtlicher Nähe zum Eingriffsort befindet, ist es ein annehmbarer Ersatz, um den Eingriff auszugleichen.

Ergebnisse der Bilanzierung nach vorliegendem Planungsstand:

Eingriffswert:	3814 Wertpunkte
Ausgleich:	
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes:	1669 Wertpunkte
Externer Ausgleich (Ökokonto):	2145 Wertpunkte
Gesamtausgleich:	3814 Wertpunkte

Planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto:

Grundstück: Gemarkung Worzeldorf, Fl.-Nr. 426, Fläche 5.255 m²,
2145 Wertepunkte aus der Aufwertung landwirtschaftliche Nutzfläche zu renaturiertem Graben mit 13 d - Feuchtflächen.

Kosten:

Grunderwerb	30.373,90 EUR
Herstellung, Fertigstellung. und Entwicklungspflege	15.134,40 EUR
<u>Planung, Controlling</u>	<u>454,03 EUR</u>
Gesamtkosten	45.962,33 EUR

Die Finanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto wird mit der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan sowie einem städtebaulichen Vertrag gesichert.

I.4.5.7. Artenschutz

Für das Planungsgebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (saP vom 25.01.2010). Es werden keine Ausnahmen gem. BNatSchG benötigt, insofern gesichert ist, dass die Rodung der Gehölze im Planungsgebiet außerhalb der Brutsaison, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar stattfindet. Dies ist durch entsprechende Festlegung im städtebaulichen Vertrag abgesichert.

Über die im Rahmen der saP für erforderlich befundenen Maßnahmen hinaus wird die Durchführung weiterer artenschutzfachlicher Maßnahmen festgelegt. Als Artenschutzmaßnahme für den Grasfrosch (*Rana temporaria*) wird die Verwendung von Gullyrosten mit engem Strebenabstand von 1,6 cm vorgeschrieben. Die Umsiedlung der Nester der Roten Waldameise (*Formica rufa*) findet in den Monaten März bis Mai (witterungsbedingt bis Mitte Juni) unter Einbeziehung eines Ameisenhegers statt. Die Durchführung der Maßnahme wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Als weitere Maßnahme für den Artenschutz ist die öffentliche Grünfläche – Straßenbegleitgrün mit Ausnahme der für die Entwässerungsmulde benötigten Teilflächen auszumagern und entsprechend artenschutzfachlicher Zielsetzung (Biotopmosaik aus offenen Bereichen, Magerrasen und Saumstrukturen, vgl. I.5.10 Grünflächenm) zu entwickeln und zu unterhalten.

I.4.6. IMMISSIONSSCHUTZ

I.4.6.1. Lärmimmissionsschutz

Auf der Grundlage der bestehenden Lärmbelastung wurde eine schalltechnische Berechnung durchgeführt. Beurteilungsgrundlage ist das Beiblatt 1 der DIN 18005, Teil 1, vom Mai 1987, „Schallschutz im Städtebau“. Dabei liegen folgende schalltechnische Orientierungswerte zu Grunde:

Art der baulichen Nutzung	Orientierungswerte in dB(A) Tag / Nacht
Reines Wohngebiet (WR)	50 / 40
Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 / 45
Friedhöfe, Kleingärten, Parkanlagen	55 / 55
Besonderes Wohngebiet (WB)	60 / 45
Dorfgebiet (MD), Mischgebiet (MI)	60 / 50
Kerngebiet (MK), Gewerbegebiet (GE)	65 / 55
Sondergebiete, je nach Nutzungsart	45 – 56 / 35 - 65

Tabelle: Orientierungswerte DIN 18005

Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung

Die durch den Verkehrslärm der Ringelnetzstraße zu erwartenden Schallimmissionen wurden an den maßgeblichen Immissionsorten in Planungsgebiet ermittelt und beurteilt. Die einzelnen Immissionsorte sind im Plan als Hinweis dargestellt. Als Gebietskategorie

wurde ein allgemeines Wohngebiet definiert. Die Beurteilungspegel für den Tag (6.00 Uhr – 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) wurden wie folgt berechnet:

Immissionsort	Tag (6.00 Uhr – 22.00 Uhr)			Nacht (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)		
	IRW	L r,A	Überschreitung	IRW	L r,A	Überschreitung
	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]	[dB]
1 EG	55,0	65,0	10,0	45,0	56,3	11,3
1 OG1	55,0	64,7	9,7	45,0	56,0	11,0
2 EG	55,0	54,3	-	45,0	45,6	0,6
2 OG1	55,0	55,7	0,7	45,0	47,0	2,0
3 EG	55,0	50,0	-	45,0	41,3	-
3 OG1	55,0	51,0	-	45,0	42,2	-

Beurteilung:

Entlang der Ringelnatzstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 tags um bis zu 10 dB (A) und nachts um bis zu 11,2 dB (A) am Immissionsort 1 überschritten. Diese teilweise erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte erfordern passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden.

Die Verringerung der Verkehrslärmeinwirkungen durch aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der Ringelnatzstraße kommt aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Ortsbildes nicht in Betracht und wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Darüber hinaus befinden sich die Außenwohnbereiche (private Freiflächen) auf der lärmabgewandten Südseite.

In der Satzung zum Bebauungsplan wird deshalb festgesetzt, dass an den Gebäuden entlang der Ringelnatzstraße Schlafräume und andere Aufenthaltsräume von der lärmabgewandten Seite auf der ruhigeren Hausseite angeordnet werden müssen. Sind entsprechende Schallschutzgrundrisse aus technischen oder planerischen Gründen nicht möglich, sind die Gebäude entlang der Ringelnatzstraße durch passiven Lärmschutz (Schallschutzfenster mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen) zu schützen.

I.4.7. ENERGIEEINSPARUNG - ENERGIEEFFIZIENZ

Im Zuge der Ausarbeitung wurde die Planung solarenergetisch geprüft und die Verschattungssituation am 21. Dezember untersucht. Dies ist der für die Besonnung ungünstigste Tag im Jahr. Durch die ausschließlich Nord-Süd Ausrichtung der Gebäude ist die Verschattung der Gebäude weitgehend ausgeschlossen, lediglich am 21. Dezember am Vormittag liegen die Südfassaden der Gebäude kurzzeitig im Schatten, doch bereits um 12.30 Uhr sind alle Gebäudefassaden vollständig besonnt. Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Dachneigung ist bei ost-west gerichteten Satteldächern grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, mittels Sonnenkollektoren zusätzlich solarenergetische Gewinne zu erzielen.

Im städtebaulichen Vertrag soll geregelt werden, dass zu einer Optimierung der Energie- und Schadstoffbilanz bei den Neubauten der gesetzlichen Mindeststandard, der zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) um mindestens 30 % unterschritten wird.

I.5. ERFORDERLICHE FESTSETZUNGEN UND KENNZEICHNUNGEN

I.5.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg, der örtlichen Gegebenheiten, sowie der geplanten Bebauungsstruktur soll ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO festgesetzt werden. Dies entspricht auch der Gebietscharakteristik der angrenzenden Bereiche. Daher ist das geplante WA- Gebiet ganz auf das Wohnen ausgerichtet.

Die geringe Fläche des Bebauungsplangebietes ist für großflächige Nutzungen wie Tankstellen und Gartenbaubetriebe ungeeignet. Um Störungen des Wohnumfeldes und Lärmbelastigungen zu vermeiden sind diese ausgeschlossen.

I.5.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Im allgemeinen Wohngebiet wird das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung gemäß § 17 Abs.1 BauNVO mit den maximal zulässigen Werten der Grundflächenzahl (GRZ = 0,4) und der Geschossflächenzahl (GFZ = 0,8) bestimmt.

I.5.3. BAUWEISE

Aufgrund der weitgehend offen gehaltenen städtebaulichen Konzeption in Anpassung an die umgebenden Bebauungsstruktur wird bestimmt, dass die Gebäude in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand errichtet werden sollen.

I.5.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

Um eine bauliche Freizügigkeit zu gewährleisten, sind die Baugrenzen innerhalb des allgemeinen Wohngebiets großräumig gefasst worden.

I.5.5. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN

Für die Wohnbebauung erfolgt der Stellplatznachweis in Form von Garagen gegebenenfalls Carports, direkt zugeordnet auf den Baugrundstücken. Bis zu 130 m² Wohnfläche pro Wohneinheit ist 1 KfZ-Abstellplatz, darüber hinaus sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen. Außerhalb der festgesetzten Baugrenzen sind Stellplätze, Garagen und Carports nach Art. 6 Abs. 9 BayBO nicht zulässig.

Im südlichen Bereich des Planungsgebietes werden darüber hinaus im Zusammenhang mit dem notwendigen Wendehammer 4 Besucherstellplätze auf den öffentlichen Verkehrsflächen nachgewiesen.

Im Plangebiet sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO nur für Spiel, Freizeit und Erholung, für Müll- und Wertstoffentsorgung, für das Abstellen von Fahrrädern, für die Herstellung von privaten Kinderspielplätzen und zur Ableitung und Speicherung von Regenwasser (Oberflächenwasser, z. B. von Dächern) zulässig. Nebenanlagen für Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Energie können ausnahmsweise zugelassen werden.

I.5.6. ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen im Planungsgebiet sind, soweit sie sich nicht aus den festgesetzten Baugrenzen des Bebauungsplanes ergeben, in der Bayerischen Bauordnung (Art. 6 BayBO) geregelt.

I.5.7. ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

Mit Rücksicht auf die umgebende Bebauung und aus Gründen eines einheitlichen Orts- und Straßenbildes wird für die geplanten Gebäude ein Satteldach mit 40° bis 45° Dachneigung und einem maximalen Kniestock von 50 cm festgesetzt. Die Höhe des Kniestocks bezieht sich auf die Oberkante des Rohfußbodens.

Um eine einheitliche Dachgestaltung im Zusammenhang mit der bereits bestehenden Bebauung sicherzustellen, sind Dachgauben in der Breite einzeln oder in der Summe nicht mehr als die halbe Dachlänge zulässig. Der obere Abschluss der Gaube muss mindestens einen Meter unter dem First des Gebäudes enden. Dachgauben sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Durch die textlichen Festsetzungen der Satzung über die Gestaltung von Dachgauben wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass nachträgliche Dachausbauten der Genehmigungsfreiheit gemäß Art. 57 BayBO unterliegen.

Für das unmittelbar an der Ringelnetzstraße geplante Gebäude setzt der Bebauungsplan die Firstrichtung fest. Damit soll die bestehende geschlossene Ortsrandbildung der vorhandenen östlich angrenzenden Wohnbebauung fortgeführt werden.

I.5.8. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen sind nur zur Abgrenzung von Wohnungsgärten und Vorgärten zulässig, soweit sie maximal 1,20 m hoch und offen ausgeführt sind.

Bei der Errichtung von Einfriedungen ist auf durchlaufende Sockelleisten zu verzichten. Diese stellen für die im Stadtrandbereich häufiger vorkommenden Kleintiere, wie z.B. Igel, ein unüberwindbares Hindernis dar.

I.5.9. VERKEHRSFLÄCHEN

Als Verkehrsfläche wird zur Erschließung des Planungsgebiets eine öffentliche, verkehrsberuhigte Straßenverkehrsfläche (niveaugleiches Straßenraumprofil) mit Wendehammer festgesetzt. Zusätzlich wird aus Gründen einer verbesserten Gebietsdurchlässigkeit von der Wendekurve aus ein öffentliches Gehweg nach Süden hin zur vorhandenen Erschließung des Teilbaugebietes „Auf der Huth“ planungsrechtlich festgesetzt.

I.5.10. GRÜNFLÄCHEN

Westlich der Erschließungsstraße wird eine 10 m breite Fläche als öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün festgesetzt und mit einer Baumreihe der heimischen, zeitweilige Überschwemmungen tolerierenden Baumart Quercus robur – Stiel-Eiche bepflanzt. Die straßenbegleitende Grünfläche soll vorrangig dem Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dienen. Entwicklungsziel ist die Herstellung eines aus artenschutzfachlicher Sicht nutzbaren Zustandes als Ausgleich für die durch die Wohnbebauung überbauten Biotopflächen.

Weiterhin muss im Bereich der Grünfläche eine ca. 2,5 m breite, längliche Mulde mit einer Gesamtfläche von ca. 200 m² hergestellt werden, die der Retention und Versickerung des Niederschlagswassers der Erschließungsstraße dient. Nach Möglichkeit sollte die Mulde

als mäandrierende gewässerartige Struktur ausgestaltet werden. Damit der vorgeschriebene Geländeabstand zum vorhandenen Schichtwasser gegeben ist, müssen u.a. im Bereich der Mulde Geländeauffüllungen von im Mittel ca. 30 cm vorgenommen werden,

Auf der übrigen Fläche soll ein Teil des Oberbodens durch sandiges Magersubstrat ersetzt und die Fläche extensiv gepflegt werden. Ziel ist die Herstellung eines Biotopmosaiks von offenen Bereichen, Magerrasen und Saumstrukturen. Die Fläche ist maximal 2 x / Jahr zu mähen. Um die Ausmagerung zu fördern, ist das Mähgut zu entfernen.

I.5.11. FLÄCHEN FÜR VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind als Beitrag zum Bodenschutz und Wasserhaushalt Bodenbefestigungen zu reduzieren. Erforderliche Wege- und Platzbefestigungen im Bereich der Baugrundstücke sind daher versickerungsfähig (Rasenspflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) auszubilden.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist vor Ort zu versickern. Laut dem Regenwasser-Bewirtschaftungskonzept des Planungsbüros Wollborn Landschaftsarchitekten GmbH (WLG) ist aufgrund der geologischen Voraussetzungen ausschließlich eine oberflächige Versickerung des Regenwassers über Versickerungsmulden möglich. Grund und Schichtenwasser ist bereits ab einer Tiefe von 0,9 m unter Gelände (Flurabstand) anzutreffen. Beim Bau von Kellern und Tiefgeschossen ist durch angepasste Maßnahmen das hoch anstehende Stau-/Grund und Schichtenwasser entsprechend zu berücksichtigen.

Um den erforderlichen Abstand von 0,9 m zum vorhandenen Schichtwasser herzustellen, ist die Durchführung von Geländeauffüllungen im Bereich der Wohnbauflächen, der Erschließungsstraße und der als Versickerungsmulde genutzten Teilfläche der Grünfläche, von im Mittel 30 cm erforderlich. Die Reinigung des Regenwassers erfolgt durch eine in den Muldenbereichen aufzubringende, 20 cm dicke belebte Oberbodenschicht. Die Mulde im Bereich der Grünfläche dient der Versickerung des Oberflächenwassers aus der angrenzenden Erschließungsstraße. Die Versickerungsmulde zur Entwässerung der Verkehrsfläche erhält eine Oberbodenschicht von 30 cm.

Im Regenwasserbewirtschaftungskonzept des Planungsbüros WLG vom 21.11.2012 wird festgestellt, dass es bei Berücksichtigung bestimmter Anforderungen möglich ist, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen im Bereich der privaten Baugrundstücke zu versickern, Die Umsetzung der Niederschlagswasserbeseitigung auf der Grundlage des Regenwasserbewirtschaftungskonzepts des Planungsbüros Wollborn Landschaftsarchitekten GmbH wird im städtebaulichen Vertrag vorgeschrieben.

Das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen im Plangebiet ist oberflächlich auf den Grundstücken zu versickern. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Regelwerke zu beachten. Ergänzend ist eine Regenwassernutzung möglich. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem in die städtische Kanalisation ist untersagt.

I.5.12. BEHEIZUNG

Zur Beheizung der Gebäude dürfen feste, die Luft erheblich verunreinigende Brennstoffe nicht verwendet werden. Dazu gehören nicht Holzpellets oder Hackschnitzel soweit diese Brennstoffe in dafür zugelassenen mechanisch (d. h. automatisch) beschickten

Feuerungsanlagen mit Verbrennungsluftregelung und Gebläse eingesetzt werden und die Emissionswerte fortschrittlicher Anlagentechnik eingehalten werden.

I.6. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT

Nach dem Baugesetzbuch ist zu dem Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht darzustellen.

Das Gebiet im Außenbereich ist aktuell unbebaut und die geplante Bebauung stellt einen Flächenverbrauch dar, der dem Vorrang einer Innen- vor Außerentwicklung widerspricht. Es handelt sich um landwirtschaftliche Brachen, aufgelassene Gärten mit wertvollem Gehölzbestand und Ackerflächen. Der vorhandene Gehölzbestand grünt den bestehenden Siedlungsrand wirksam ein. Die Gärten sind als „trockenes Komplexbiotop“ im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg erfasst. Auf der Fläche finden sich seltene Tier- und Pflanzenarten (z.B. Grasfrosch, Goldammer, rote Waldameise).

Die Realisierung der Planung ist mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere durch Eingriffe im Außenbereich, verbunden. Erhebliche negative Auswirkungen sind für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft zu erwarten. Für das Planungsgebiet wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Danach ist keine Zulassung für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes jedoch nicht ausgleichbar. Daher werden zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die aus dem Ökokonto im näheren Umfeld herangezogen werden.

Weiterhin ist für das Schutzgut menschliche Gesundheit die Verkehrslärmbelastung entlang der Ringelnetzstraße als erheblich zu bewerten, und von dem westlich des Planungsgebietes gelegenen Aussiedlerhof sind Geruchsbelastungen dauerhaft nicht auszuschließen. Für die übrigen Schutzgüter (Erholung, Klima) sind dagegen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

I.7. BETEILIGUNGEN

I.7.1. FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG

Vom 22.01.2008 bis einschließlich 22.02.2008 wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung und der sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. In diesem Zeitraum hatten die Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und sich schriftlich zu äußern.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden eingehend geprüft und soweit erforderlich in den Planungsprozess/ Bebauungsplanvorentwurf eingearbeitet.

I.7.2. FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in der Zeit vom 11.02.2008 bis zum 07.03.2008 durchgeführt.

Während dieses Zeitraumes wurde eine Stellungnahme des Eigentümers der westlich angrenzenden Grundstücke Fl.-Nrn. 136/11 und 136/3, Gemarkung Kornburg, vorgebracht. Dabei wird vorgetragen, dass durch die in Aufstellung befindliche Bauleitplanung die Abstandsregelung zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers nicht eingehalten wird. Damit würde die Schutzwürdigkeit des bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes nicht beachtet.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Aufstellung des FNP – neu (rechtswirksam am 08.03.2006) wurde vom Amt für Landwirtschaft und Ernährung in Fürth mitgeteilt, dass der Viehbestand des Aussiedlerhofes inzwischen deutlich reduziert wurde und deshalb ein Immissionschutzabstand von 70 m als ausreichend betrachtet wird.

Diese Voraussetzung ist gegeben, so dass die im alten FNP dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ zu Wohnbauflächen umgewidmet werden konnten und nun entsprechend im Bebauungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden soll. Die vorgesehene Bebauung wird in ca. 70 m Entfernung zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb durch überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

I.7.3. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TÖB gemäß § 4 Abs. 2 und Benachrichtigung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom 19.03.2010 bis zum 24.04.2010 durchgeführt.

In diesem Zeitraum hatten die Fachdienststellen und Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, sich über die Planung zu informieren und sich schriftlich zu äußern.

Insbesondere zur künftigen Entwässerung des Planungsgebietes wurden von den betroffenen städtischen Dienststellen Einwände eingebracht, die zu Änderungen des B-Planvorentwurfes führten. Daher wird den betroffenen städtischen Dienststellen im Rahmen einer erneuten Beteiligung im Zeitraum vom 20.07.2012 – 24.08.2012 erneut die Möglichkeit gegeben sich zu der Planung schriftlich zu äußern. Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und soweit erforderlich in den Planungsprozess/ Bebauungsplan- Entwurf eingearbeitet.

I.7.4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

(wurde noch nicht durchgeführt)

I.8. PLANRECHTFERTIGUNG AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG/ MASSNAHMEN:

I.8.1. STÄDTEBAULICHER RAUM

Die Weichenstellung für die zukünftige Bebauung erfolgte mit dem Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan am 08. März 2006.

Das Planungsgebiet wird im Osten und Süden vom Wohngebiet „Kornburg- West“ berührt. Durch die vorgesehene Bebauung wird dieses Wohngebiet sinnvoll ergänzt und der Ortsrand von Kornburg abgerundet. Vor diesem Hintergrund ist auch eine Außenentwicklung im Sinne einer Ortsrandangleichung städtebaulich vertretbar.

Der verkehrliche Lärmschutz, verursacht durch die geplante Ortsumgehungstrasse von Kornburg, ist bei deren Planung und Realisierung zu bewältigen. Als Folge hat die Ringelnatzstraße nur noch Erschließungsfunktion und ist als übergeordnete Verbindungsstraße nach Katzwang und Schwabach (ST 2407) von untergeordneter Bedeutung, so dass sich die Lärmsituation verbessern wird.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch grünordnerische Maßnahmen im Planungsgebiet teilweise ausgeglichen. Die vollständige Kompensation erfolgt durch die

ökologische Aufwertung eines Grundstückes in der Gemarkung Worzeldorf. Dies wird mit der textlichen Festsetzung im Bebauungsplan und der Kostenerstattungsbeitragsatzung der Stadt Nürnberg gesichert.

I.8.2. EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT / Bewertung der Eingriffe

Der Bebauungsplan setzt die Bauflächen im Planungsgebiet als allgemeine Wohngebiete für eine Einfamilien- bzw. Doppelhausbebauung mit einem gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) maximal möglichen Versiegelungsgrad von 0,4 (GRZ = 0,4) fest. Durch die zu erwartenden Baumaßnahmen (Gebäude und Straße) werden die Acker- und Brachflächen und der überwiegende Teil der vorhandenen Vegetationsbestände beseitigt. Mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen im Planungsgebiet, bzw. der näheren Umgebung, wird den ökologischen Aspekten der Bauleitplanung – insbesondere im Sinne des § 1a (3) BauGB – entsprochen.

Die Festsetzungen innerhalb der Bauflächen dienen der Vermeidung von Eingriffen und liegen damit im öffentlichen Interesse. Die Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen finden überwiegend auf öffentlichen Flächen statt. Mit diesen Festsetzungen wird den rechtlichen Vorgaben entsprochen und liegen somit ebenfalls im öffentlichen Interesse. Zum einen wird eine Bebauung ermöglicht, zum anderen werden die Ziele des Naturschutzes und des Bodenschutzes mit den Festsetzungen umgesetzt.

I.8.8. IMMISSIONSBELASTUNGEN

Entlang der Ringelnatzstraße werden die Orientierungswerte der DIN 18005 um bis zu 11 dB (A) überschritten. Diese teilweise erheblichen Überschreitungen der Orientierungswerte erfordern passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden im Bereich der Ringelnatzstraße.

Aktive Schallschutzmaßnahmen kommen aus städtebaulichen Gründen nicht in Betracht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ortsumgebung von Kornburg gemäß dem den Darstellungen des neuen FNP langfristig

In der Satzung zum Bebauungsplan wird deshalb festgesetzt, dass an den Gebäuden entlang der Ringelnatzstraße Schlafräume und andere Aufenthaltsräume von der lärmabgewandten Seite auf der ruhigeren Hausseite angeordnet werden müssen. Demensprechend wird die Firstrichtung der Gebäude an der Ringelnatzstraße so festgesetzt, dass entsprechende Schallschutzgrundrisse ermöglicht werden und die rückwärtigen Freiflächen durch die Gebäudeausrichtung geschützt werden.

Sind entsprechende Schallschutzgrundrisse aus technischen oder planerischen Gründen nicht möglich, sind die Gebäude entlang der Ringelnatzstraße durch passiven Lärmschutz (Schallschutzfenster mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen) zu schützen.

Der notwendig Abstand zum Aussiedlerhof im Westen wird eingehalten und seine Wirtschaftlichkeit nicht beeinträchtigt.

I.8.9. AUSGLEICHSNACHWEIS im Plangebiet, im Ausgleichsflächenpool der Gemeinde

I.8.9.1. FACHLICHE GRUNDLAGE DER FESTSTELLUNG DES AUSGLEICHS

Durch die geplante Bebauung entstehen Eingriffe im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Nach § 14 Abs. 1 BNatSchG ist der Eingriff in Natur und Landschaft wie folgt definiert:

"Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können."

Gemäß § 15 Abs. 1, 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Sofern ein solcher Eingriff, wie im vorliegenden Fall, im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen wird, regelt § 18 Abs. 1 BNatSchG das Verhältnis zum Baurecht: "Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden."

Ausgangspunkt für die Behandlung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB, der festlegt, dass der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich erfolgt. Die artenschutzrechtlichen Belange werden in § 44 BNatSchG geregelt.

1.8.9.2. NATURSCHUTZRECHTLICHE AUSGLEICHS-/ ERSATZMASSNAHMEN

Ausgleich im Planungsgebiet – Gesamt:

Nr.	Bezeichnung Biotop- und Nutzungstypen	Faktor	Fläche m ²	Planung swert
1.1	Heimische, standortgerechte Einzelbäume 10 à 20 m ²	0,8	200	160
5.3	Hausgärten 5099 m ² x 0,6	0,3	3059	918
5.3	Öffentliche Grünfläche (1284 m ² - 200 m ² - 200 m ²)	0,3	884	265
8.1	Mulde zur Regenwasserver sickerung ohne Nutzungsdruck 200 m ²	0,5	200	100
8.3	Technische Regenwasserver sickerung	0,1	2256	226
	Ausgleichswert Gesamt			1669



Differenz:

Eingriff	3814	Wertpunkte
Ausgleich im Geltungsbereich	1669	Wertpunkte

Erforderlicher externer Ausgleich **2145** **Wertpunkte**

I.8.10. STÄDTEBAULICHER VERTRAG (Inhalt)

Die Eigentümer im Planungsbereich stimmen der Entwicklung der Flächen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu. Eine entsprechende Grundzustimmung der Eigentümer liegt der Verwaltung vor. In der Grundzustimmung erkennen die Eigentümer, die wesentlichen Inhalte der Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates der Stadt Nürnberg (werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt) vom 05.05.1994, 18.03.1999, 12.10.2000, 15.03.2001, 12.10.2006 und vom 03.04.2008 hinsichtlich der Verpflichtung zur Kostenübernahme an. Die Eigentümer sind bereit, mit der Stadt Nürnberg einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 Baugesetzbuch (BauGB) auf Grundlage des ihm bekannten Mustervertrages abzuschließen, in welchem von den Eigentümern insbesondere folgende Verpflichtungen übernommen werden:

- Planung und Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen mit 100%iger Kostenübernahme und kostenfreier Übereignung der notwendigen Anlagen und Grundstücksflächen an die Stadt Nürnberg (nach derzeitigem Stand belaufen sich die Schätzkosten für Straßenbau, Beleuchtung, Begrünung auf ca. 267.720,00.- €) Die Erhöhung der Folgekosten beträgt ca. 4.625,00 €/Jahr
- Zusätzlich werden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Ökokonto in räumlicher Nähe in Gemarkung Worzeldorf Fl.-Nr. 426 erforderlich. Die Kosten für den Erwerb des ca. 5.255 m² großen Grundstücks einschließlich Herstellung der ökologischen Aufwertungsmaßnahme mit Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege belaufen sich auf ca. 46.000 €
- Die Übernahme der aufgrund des Vertragsabschlusses anfallenden Nebenkosten (Notar, Grundbuch, Grunderwerbssteuer, Vermessung etc.)
- Optimierung der Energie- und Schadstoffbilanz bei den Neubauten über die gesetzlichen Mindeststandard hinaus um mindestens 30 %.
- Die Eigentümer verpflichten sich das Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen oberflächlich auf den Grundstücken zu versickern, die anerkannten Regeln der Technik und die einschlägigen Regelwerke sind dabei zu beachten. Ergänzend ist eine Regenwassernutzung möglich. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Plangebiet in die städtische Kanalisation ist untersagt.
- Die Eigentümer verpflichten sich aufgrund der ungünstigen topographischen Verhältnisse private Schmutzwasserhebeanlagen im Rahmen der Objektplanungen umzusetzen.

I.9. KOSTEN

Zur Umsetzung der Planung entstehen der Stadt keine Kosten. Die Kostenübernahme erfolgt im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages gem. § 12 BauGB durch die Eigentümer

Nürnberg, 10.12.2012
Stadtplanungsamt

gez. Dengler
Amtsleiter

II. UMWELTBERICHT (Stand 10.12.2012) (als gesonderter Textteil)

III. ANLAGEN

Fachgutachten:

Regenwasser-Bewirtschaftungskonzept der WLG (Wollborn
LandschaftsArchitekten GmbH) vom 21.11.2012

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Fa. ANUVA Stadt- und
Landschaftsplanung vom 25.01.2010

Dies ist eine Internetversion. Das Original finden Sie im Hauptakt, einzusehen im Stadtplanungsamt.

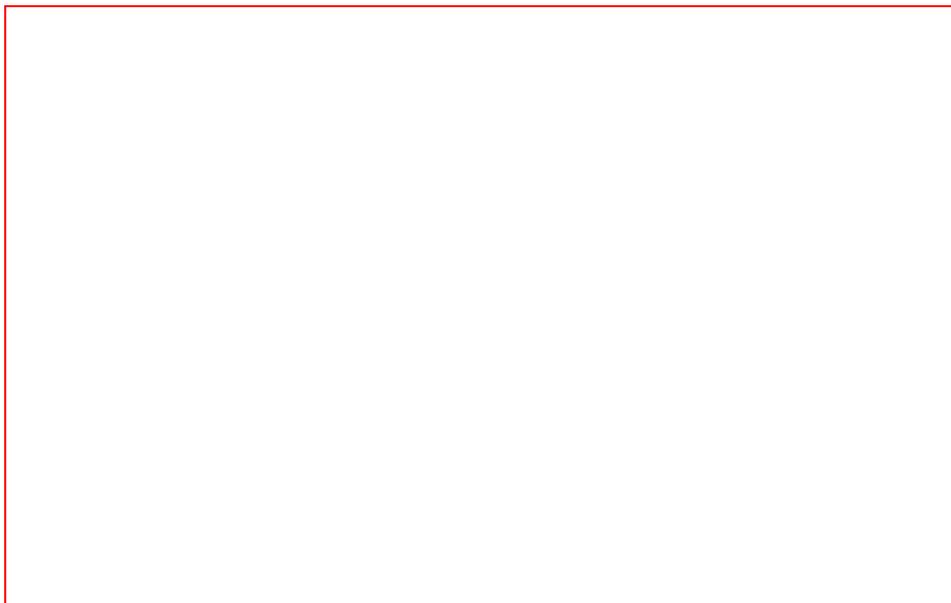
Umweltprüfung

B-Plan Nr. 4574

Südöstlich der Ringelnatzstraße

**Fortschreibung
Umweltbericht**

Stand: 10.12.2012



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1	Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen	3
1.2	Plangrundlagen	3
1.3	Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen.....	3
2.	Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung	4
2.1	Boden, Wasser	4
2.2	Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	5
2.3	Landschaft	6
2.4	Mensch, menschliche Gesundheit	6
2.4.1	Erholung	6
2.4.2	Lärmbelastung	6
2.4.3	Störfallvorsorge	7
2.5	Luft	7
2.6	Klima	7
2.7	Kultur- und Sachgüter	8
3.	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante	8
4.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	9
4.1	Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)	10
4.2	Europäischer und nationaler Artenschutz	10
5.	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	11
6.	Geprüfte Alternativen	11
7.	Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	11
8.	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	11
9.	Zusammenfassung	12

Anhang

Artenliste Fauna

Tabellen: Eingriffsumfang und Ausgleich

Karte: Bestand Biotop- und Nutzungstypen

Karte: Ausgleich Biotop- und Nutzungstypen

1. Einleitung

Das Bebauungsplanverfahren Nr. 4574 wurde am 17.01.2008 eingeleitet. Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht dargestellt.¹

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Das Planungsgebiet (PG) grenzt an den westlichen Ortsrand von Kornburg und ist unbebaut. Der Bebauungsplan sieht eine Wohnbebauung, die nur Einzel- und Doppelhäuser zulässt, sowie den Neubau einer Stichstraße vor. Westlich dieser Stichstraße ist als Ortsrandeingrünung ein Grünstreifen mit einer Baumreihe und einer Retentions- und Versickerungsmulde zur örtlichen Regenwasserversickerung geplant.

1.2 Plangrundlagen

Das PG umfasst eine Größe von ca. 0,9 ha und ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Wohnbaufläche und Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Im PG liegt ein großer Teil eines Komplexbiotopes (trocken), ABSP²-Fläche Nr. 1013, das regional bedeutsam ist. Weiterhin wurden nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Tierarten nachgewiesen.

Im Übrigen sind von der Planung keine weiteren naturschutzfachlich und rechtlich geschützten Flächen bzw. Gebiete (Stadtbiotopie, Landschaftsbestandteile, geschützte Flächen gem. § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete, FFH- oder SPA- Gebiete³) oder besonderen Einzelobjekte (Naturdenkmäler) betroffen.

1.3 Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

Grund und Boden, Wasser

Nach § 1a Baugesetzbuch und den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayern soll mit Grund und Boden schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden.

Niederschlagswasser soll nach § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz ortsnah versickert oder versielet werden. Auch die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg gibt der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang.

Menschliche Gesundheit, Lärm

Die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) enthält Orientierungswerte für die angemessene Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Diese Orientierungswerte sind eine sachverständige Konkretisierung für in der Planung zu berücksichtigende Ziele des Schallschutzes.

Die 16. BImSchV. (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung) legt Immissionsgrenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest. Die Einhaltung der Grenzwerte soll den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche sicherstellen, sie stellen also das höchste tolerierbare Maß im Zuge der Gefahrenabwehr dar.

¹ nach § 2 Absatz 4 BauGB

² Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg

³ die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die EG-Umgebungslärmrichtlinie von 2002 soll einen europaweiten Überblick über die Lärmbelastung verschaffen. Dazu wurden 2007 strategische Lärmkarten erstellt. In der anschließenden Lärmaktionsplanung können die Behörden nach eigenem Ermessen Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung festlegen. Diese Maßnahmenpläne sind aber nicht rechtsverbindlich.

Klimaschutz

Nach §1 Abs. 5 und 6 BauGB gehört der globale Klimaschutz und der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien, sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie, zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni 2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden.

Im Stadtrat wurde am 13.07.2011 beschlossen, die CO₂-Emissionen Nürnbergs bis 2030, gegenüber den Werten von 1990, um 50% zu reduzieren (Zielsetzung des Klimabündnis der europäischen Städte) und den Anteil der erneuerbaren Energien am Absatz der N-ERGIE bis 2020 auf 20% des Gesamtenergieabsatzes zu erhöhen (Ziel der EU).

Nach der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind bei Neubauten energetische Mindestanforderungen einzuhalten. Daneben ist ein Energieausweis zu erstellen. Eine Novellierung ist für 2012/2013 geplant. Danach soll das Anforderungsniveau noch einmal um 30% verschärft werden. Das zum 01.05.2011 novellierte Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) verpflichtet alle Eigentümer von Gebäuden zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien.

Artenschutz

Die Rechtsvorgaben für den Speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000 – Konzept der EU finden sich in den §§ 31 – 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung.

Inwieweit die o.g. Ziele im B-Plan Nr. 4574 berücksichtigt werden, wird unter Punkt 2 bei den einzelnen Umweltbelangen beschrieben.

2. Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

2.1 Boden, Wasser

Bestand

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes besteht aus Sandsteinen, diesen können tonige Horizonte zwischengelagert sein (Keuper). Oberflächengewässer sind im Planungsgebiet und seinem näheren Umgriff nicht vorhanden. Grund- und Schichtenwasser ist bereits ab einer Tiefe von 0.9 m unter Gelände (Flurabstand) anzutreffen. Die Fließrichtung des Hauptgrundwasserleiters ist nach Südwesten gerichtet. Die relative Grundwassernähe bedingt eine meist mittlere Versickerungseignung der Böden. Beim Bau von Kellern und Tiefgeschossen ist durch angepasste Maßnahmen das hoch anstehende Stau-/Grund- und Schichtenwasser entsprechend zu berücksichtigen.

Die Flächen sind aktuell nicht versiegelt. Die Bodenfunktionen sind intakt, die Böden haben eine hohe Schutzwürdigkeit und Eingriffsempfindlichkeit. Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt, eine Vorbelastungssituation ist nicht gegeben.

Auswirkungen / Prognose

Die ökologische Wertigkeit der Umweltbelange Boden und Wasser ist im Planungsbe-
reich als hoch einzustufen. Für den Boden stellt die Planung grundsätzlich einen weitrei-
chenden Eingriff dar, da bisher unversiegelte Flächen überbaut werden. Für den Umwelt-
belang Wasser bedeutet die Überbauung der Flächen einen Verlust für die Grundwas-
serneubildungsrate. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme bezogen auf die Flächen-
größe und der vorgesehenen Regenwasserversickerung werden diese Auswirkungen
jedoch relativiert. Durch die Realisierung der Planung sind daher keine erheblichen Aus-
wirkungen auf Boden und Wasser zu erwarten.

2.2 Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

Bestand

Im PG sind naturraumtypische Gehölzbestände vorhanden. Im Unterwuchs sowie an of-
fenen Stellen treten Magerzeiger in größeren Individuenzahlen auf. Insgesamt handelt es
sich um ein Mosaik aus Gehölzen, offenen Bereichen und Saumstrukturen auf magerem,
sandigem Ausgangssubstrat.

Die Fläche ist überwiegend von Gehölzen bestanden, unter den Baumarten dominieren
die Kiefer und die Birke, vereinzelt sind auch Eichen vorhanden. Der krautige Unterwuchs
weist in weiten Bereichen auf magere Bodenverhältnisse hin, zu nennen sind das
individuenreiche Auftreten der Heidenelke (*Dianthus deltoides*, Vorwarnstufe in der Roten
Liste Bayern), größere Herden des Roten Straussgrases (*Agrostis tenuis*) sowie Bereiche
mit Kleinem Sauerampfer (*Rumex acetosella*). Die Sandgrasnelke konnte nicht nachge-
wiesen werden. Zum Teil treten auch Gartenflüchtlinge, zum Beispiel die Kranz-
Lichtnelke (*Lychnis coronaria*) in größeren Individuenzahlen auf. Im Süden geht die Flä-
che in eine junge Ackerbrache über, die bis vor kurzem noch zusammen mit dem westlich
anschließenden Acker bewirtschaftet wurde.

Aufgrund des dichten Gehölzbestandes ist das PG vor allem für Singvögel bedeutsam.
Von den 19 am Ende der Brutzeit nachgewiesenen Singvogelarten steht der Bluthänfling
auf der Roten Liste und die Goldammer auf der Vorwarnliste der Roten Liste gefährdeter
Tiere. Im Planungsgebiet konnte weiterhin als Amphibienart der Grasfrosch nachgewie-
sen werden. Die Brachfläche ist als Teil des Jahreslebensraumes für den Grasfrosch ein-
zuschätzen.

Unter den Heuschrecken ist das Vorkommen des Warzenbeißers als gefährdete Art der
Roten Liste hervorzuheben. Die Nürnberger Hauptvorkommen des Warzenbeißers befin-
den sich um Kornburg. Unter den Hautflüglern sind die Rote Waldameise und die Hornis-
se nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützte Arten. Im PG befinden
sich Nester der roten Waldameise. Die Hornisse ist aufgrund des Insektenreichtums als
Nahrungsgast einzustufen.

Auswirkungen / Prognose

Die Fläche hat eine hohe Bedeutung für Pflanzen und Tiere. Da die vorhandene Vegeta-
tion und bedeutenden Strukturen vollständig verloren gehen, sind die Auswirkungen als
erheblich negativ einzustufen.

2.3 Landschaft

Bestand

Kornburg liegt naturräumlich im Bereich der „Reichelsdorfer Schotterterrassen“⁴, deren Landschaftsgefüge einen ländlich geprägten Raum aus Acker- und Grünlandflächen mit mehreren Waldinseln bildet. Das PG liegt im Bereich des südwestlichen Ortsrandes von Kornburg. Größtenteils weist das Gebiet einen Bewuchs aus Bäumen und Gebüsch auf, der sich in Folge aufgelassener Gartennutzungen entwickelt hat. Im südlichen Bereich befindet sich eine Ackerfläche, die bereits mehrere Jahre brach liegt. Die Teilfläche an der westlichen Grenze des PG wird ackerbaulich genutzt.

Das Landschafts- und Ortsbild im Planungsgebiet und der näheren Umgebung ist durch heterogene Nutzungen in Form von Wohn- bzw. landwirtschaftlicher Bebauung, intensiver landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung, durch brachliegende Flächen und die vorhandenen Gehölzbestände geprägt.

Auswirkungen / Prognose

Der Gehölzbestand, der derzeit die östlich des Planungsgebietes befindliche Wohnbebauung wirksam und landschaftsgerecht eingrünt sowie von den landwirtschaftlich, bzw. gärtnerisch genutzten Flächen und dem Aussiedlerhof im Westen abgrenzt, kann im Zuge der Realisierung der geplanten Bebauung nicht erhalten bleiben. Die als Ausgleich zur Anpflanzung festgesetzte Baumreihe wird erst nach einem Zeitraum von 10 bis 15 Jahren wirksam und ist kein vollständiger Ersatz für die entfallenden Gehölzstrukturen. Es sind daher erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft gegeben.

2.4 Mensch, menschliche Gesundheit

2.4.1 Erholung

Die gärtnerische Nutzung im PG wurde schon vor mehreren Jahren aufgegeben. Grundsätzlich hat der Bereich im aktuellen Zustand aufgrund der Vielfalt der auftretenden Vegetationsstrukturen und der kleinteiligen unterschiedlichen Entwicklungen ein hohes Potential für Naherholungsaktivitäten, wie Spazierengehen und Kinderspiel. Durch die Einwirkung von Verkehrslärm aus der vorbeiführenden Ringelnatzstraße ist allerdings eine Vorbelastungssituation gegeben. Darüber hinaus ist das Gebiet aufgrund fehlender Erschließungswege nur schwer zugänglich.

Auswirkungen

Aufgrund der Vorbelastungssituation und aktuell fehlenden Erholungsaktivitäten werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Erholung als nicht erheblich bewertet.

2.4.2 Lärmbelastung

- *Verkehrslärm*

Bestand

Das Bebauungsplangebiet umfasst einen Abschnitt der Ringelnatzstraße, welche die Funktion einer Hauptverkehrsstraße hat. Das Verkehrsaufkommen beträgt ca. 5.000 Kfz/16 h (6.00 bis 22.00 Uhr). Darüber hinaus verläuft weiter südlich die BAB A6. Beide Straßen verursachen aktuell eine Verlärmung des Gebietes. Deshalb ist von einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Vorbelastung auszugehen. Das Plangebiet überschneidet sich im Bereich der Ringelnatzstraße mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans 4226. Die hier festgesetzten Lärmschutzeinrichtungen wurden nicht realisiert.

⁴ Gem. Feingliederung des ABSP

Auswirkungen / Prognose

Laut schalltechnischer Stellungnahme vom 29.09.2009 wird das direkt an der Ringelnetzstraße liegende Gebäude mit 65,0 dB tags und 56,3 dB nachts belastet. Der Orientierungswert der für den Städtebau maßgeblichen DIN 18005 wird damit nachts um 11,3 dB überschritten. Die Immission durch die Bundesautobahn A6 ist dabei noch nicht berücksichtigt.

Es werden nur passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt, die jedoch im Freiraum der Grundstücke unwirksam sind. Aktive Schallschutzmaßnahmen werden in der Begründung des Bebauungsplans aus städtebaulichen Gründen und aus Gründen des Ortsbildes sowie aufgrund eines unverhältnismäßig hohen Aufwands abgelehnt. Im Bebauungsplan 4226 sind im Bereich des aktuellen Plangebiets eine Lärmschutzwand und weiter östlich ein Lärmschutzwall festgesetzt, die noch nicht realisiert sind. In der Begründung wird die im Flächennutzungsplan geplante Ortsumgehung im Westen von Kornburg angeführt. Eine Realisierung der Ortsumgehung ist bisher nicht absehbar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit sind daher im Bereich der Ringelnetzstraße erheblich.

- **Gewerbelärm**

Gewerbebetriebe, Anlagen nach BImSchG oder Sportanlagen sind in der Umgebung nicht vorhanden.

2.4.3 Störfallvorsorge

Auf Grundlage der 12. BImSchV⁵ ergeben sich für den beplanten Bereich keine speziellen Anforderungen.

2.5 Luft

Westlich des Planungsgebietes befindet sich ein Aussiedlerhof mit Schweinezucht. Hierzu erachtet das Amt für Landwirtschaft der Immissionsschutzabstand (70/40 m) zu der zukünftigen Wohnbebauung zum Hof aufgrund des Viehbestandes als ausreichend. Aus Sicht einer langfristig wirksamen Umweltvorsorge lassen sich durch Gerüche verursachte Belästigungen und Konflikte jedoch nicht ausschließen.

2.6 Klima

Bestand

Aktuell verursacht das weitgehend unbebaute Planungsgebiet keine negativen Klimaauswirkungen. Die lokalklimatische Beurteilung kann derzeit nur anhand einer Karte zum Stadtklima aus dem ABSP von 1995 (Quelle: Institut für Umweltschutz der Universität Dortmund 1984) erfolgen. Danach liegt der Planungsbereich in einem Gebiet mit thermischer Belastung im Sommer.

Auswirkungen / Prognose

In den Hausgärten sind Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Baumpflanzungen, Schattenplätze, Dach- und Fassadenbegrünungen, helle Oberflächenmaterialien) in privater Verantwortung realisierbar. Weiterhin ist im Bebauungsplan grundsätzlich die Möglichkeit der solarenergetischen Nutzung gegeben. Zur Optimierung der Energieie-

⁵ Bundesimmissionsschutzgesetz

und Schadstoffbilanz soll bei den Neubauten der gesetzliche Mindeststandard der zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) um mindestens 30 % unterschritten werden. Das entspricht dem mit der geplanten Novellierung angestrebten Anforderungsniveau. Die Auswirkungen für den Klimaschutz werden daher insgesamt als nicht erheblich bewertet.

2.7 Kultur- und Sachgüter

Südwestlich des PG wurden durch Luftbildbefliegung mindestens 3 Grabhügel unbekannter Zeitstellung festgestellt. Aufgrund der unterschiedlichen Ausdehnung vorgeschichtlicher Hügelgräberfriedhöfe muss das PG als Verdachtsfläche für Bodendenkmäler eingeordnet werden.

Für sie gelten die Bestimmungen des BayDSchG⁶ in Verbindung mit den Vorgaben des Art. 5, Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des archäologischen Erbes vom 16. Januar 1992 (Konvention von La Valetta). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Denkmalschutzbestimmungen bei Bau- und Erdarbeiten auftretende Funde von Bodentalertümern und -denkmälern unverzüglich gemeldet werden müssen und die Fundstelle während der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unverändert zu belassen ist.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Bei Nichtumsetzung der Planung wäre mit einer fortschreitenden Etablierung der Gehölzbestände zu rechnen, die mageren Offenbereiche und Saumstrukturen würden sich jedoch aufgrund des Ausgangssubstrates nur sehr langsam entwickeln. Bei entsprechender Nutzung (Mahd, Beweidung, Holzentnahme) wäre auch eine Stabilisierung des aktuellen Zustandes denkbar.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch die unterschiedlichen Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Im Sinne der verschiedenen Rechtsinstrumente sind bei der weiteren Planung folgende Maßnahmen durch planerische oder textliche Festsetzungen zu berücksichtigen. Falls dies nicht möglich ist, sind in der Abwägung die Gründe darzulegen.

⁶ Bayerisches Denkmalschutzgesetz

Schutzgut/ Belang	Auswirkung	mögliche Maßnahme zur Vermeidung (Vm), Verringerung (Vr) und zum Ausgleich (A) negativer Auswirkungen			Art der Sicherung*	um-gesetzt	
		Maßnahme	Vm	Vr			A
Boden Wasser	Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen	- Oberflächennahe Versickerung		x		Bplan ⁷	✓
	Einschränkung der Grundwasserneubildungsrate	- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge					
Tiere Pflanzen Biologische Vielfalt	Verlust von Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten	- Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes			x	Bplan	✓
		- Ausgleich auf angrenzenden Flächen			x	Bplan	~
	Gefährdung von Amphibien durch die Kanalisation	- Einbau von Gullyrosten mit engem Roststrebenabstand von 1,6 cm		x		Städtebaul. Vertrag ⁸	✓
	Gefährdung von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	- Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison, also im Zeitraum zwischen Oktober und Februar	x			Städtebaul. Vertrag	✓
	Zerstörung von Ameisennestern	- Erhalt oder Umsiedlung - Umsiedlung im März bis April Einbeziehung des Ameisenhegers		x		Städtebaul. Vertrag	✓
	Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	- Ortsrandeingrünung			x	Bplan
- Hausgärten				x		Bplan	✓
- Straßenbegleitgrün					x	Bplan	✓
- Erhalt von Einzelbäumen			x				-
Mensch/ Lärm	Lärmbelastung durch die Ringelnetzstraße und die BAB A6	- aktive Schallschutzmaßnahmen					-
		- Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Ringelnetzstraße					-
		- Berücksichtigung der Belastung durch die BAB A 6					-
		- Passive Schallschutzmaßnahmen					✓
Klima	Klimaschutz	- Verschattungsanalyse - Energieeinsparverordnung (EnEV) um mindestens 30 %				Städtebaul. Vertrag	✓
	Anpassung an den Klimawandel	- Baumpflanzungen - Schattenplätze - Dach- und Fassadenbegrünung - Helle Oberflächenmaterialien an Gebäuden und auf Flächen (Albedoeffekt)				Bplan	~

✓: umgesetzt

~: teilweise berücksichtigt

-: nicht berücksichtigt

7 Festsetzung im Bebauungsplan

8 Städtebaulicher Vertrag

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Die Realisierung der Planung ist mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere durch Eingriffe im Außenbereich, verbunden. Somit ist über Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§1a BauGB) zu entscheiden.

Im Rahmen der Festsetzungen sind Art und Umfang der Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen zu bestimmen. Hierzu ist eine Bilanzierung von Bestand und Planung entsprechend der Wertliste nach Biotop-/Nutzungstypen der Stadt Nürnberg⁹ notwendig. Neben der Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Planungsgebietes sollte der Ausgleich auf angrenzenden Flächen durchgeführt werden.

Die Ermittlung des Eingriffs und die sich daraus ergebende Ausgleichserfordernis ist den im Anhang beigefügten Karten, Tabellen und Berechnungen zu entnehmen. Im Ergebnis ergibt sich ein Eingriffsumfang von 3814 Wertpunkten für eine Eingriffsfläche von ca. 7445 m².

Die im Plan dargestellte Ortsrandbepflanzung wird Teil planinterner Ausgleichsmaßnahmen. Einschließlich der zu erwartenden, ökologischen Wertanteile für Straßenbegleitgrün, Regenwasserversickerung und im Bereich von Hausgärten ergibt sich planintern insgesamt ein Ausgleichswert von 1669 Wertpunkten (Karte Ausgleich Biotop- und Nutzungstypen, Anhang). Der Eingriff ist damit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch rechnerisch nicht ausgleichbar. Daher werden zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die aus dem Ökokonto im näheren Umfeld herangezogen werden. Durch Aufwertung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche zu einem renaturierten Graben erfolgt eine Kompensation für den Verlust durch eine allgemeine Verbesserung von Lebensraumstrukturen und insgesamt ein rechnerischer Ausgleich.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Von den gefundenen Tierarten stehen einige Arten aus den Tiergruppen der Amphibien, Vögel und Hautflügler unter dem Schutz des § 44 BNatSchG. So ist die Brachfläche im Planungsgebiet als Teil des Jahreslebensraumes des besonders geschützten Grasfrosches anzusehen. Neben verschiedenen anderen Singvögeln, alle besonders geschützt, wurde die Goldammer erfasst (Rote-Liste-Art, Bodenbrüter). Im Planungsgebiet befinden sich mehrere Nester der ebenfalls besonders geschützten Roten Waldameise.

Für das PG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (saP mit Datum vom 25.01.2010). Danach bleibt bei den durch den Bebauungsplan Nr. 4574 betroffenen FFH-Anhang-IV-Arten und den europäischen Vogelarten die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Kontext erhalten. Auch bleiben Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen aus. Somit werden für keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände erfüllt. Es wird daher keine Ausnahmeregelung für das Vorhaben benötigt.

Die Verbotstatbestände werden unter der Voraussetzung, dass als Vermeidungsmaßnahme die Rodung der Gehölze außerhalb der Brutsaison der europäischen Vogelarten (also im Zeitraum zwischen Oktober und Februar) erfolgt, nicht erfüllt.

⁹ Anlage 2 zur Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen vom 07. Juli 1998

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiet im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen

Es wurden keine Standort- bzw. Planungsalternativen zur Prüfung vorgelegt.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht nach BauGB soll den aktuellen Zustand des Planungsgebietes und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange nach § 1 BauGB beschreiben. Auch die Entwicklung der einzelnen Umweltbereiche bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Punkt 3) soll ermittelt und bewertet werden. Unter Punkt 4 werden Maßnahmen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Auswirkungen empfohlen. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Folgende Informationsquellen wurden herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen beim Umweltamt vor):

- Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Rahmenplan Landschaft der Stadt Nürnberg 1985
- Geologische Karte 1 : 50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung, Bayerisches Geologisches Landesamt 1977, München
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Stadt Nürnberg; Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), 1996, München
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Brunnen- und Altlastenkataster der Stadt Nürnberg
- Grundwasserbericht 2011
- Geländebegehungen fanden am 12.06.2007 (Landschaft), am 16.06.2007 (Erholung), am 25.06.2007 (Pflanzen) und am 29.06.2007 (Tiere) statt. Aktualisierung am 11.04.2012.
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 25.01.2010

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitoring von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei nach § 4 Abs.3 verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines B-Planes zu unterrichten.

9. Zusammenfassung

Nach dem Baugesetzbuch ist zu dem Bebauungsplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht darzustellen.

Das Gebiet im Außenbereich ist aktuell unbebaut. Die geplante Bebauung stellt einen Flächenverbrauch dar, der dem Vorrang einer Innen- vor Außenentwicklung widerspricht. Es handelt sich um landwirtschaftliche Brachen, aufgelassene Gärten mit wertvollem Gehölzbestand und Ackerflächen. Der vorhandene Gehölzbestand grünt den bestehenden Siedlungsrand wirksam ein. Die Gärten sind als „trockenes Komplexbiotop“ im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg erfasst. Auf der Fläche finden sich seltene Tier- und Pflanzenarten (z.B. Grasfrosch, Goldammer, rote Waldameise).

Die Realisierung der Planung ist mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere durch Eingriffe im Außenbereich, verbunden. Erhebliche negative Auswirkungen sind für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Landschaft zu erwarten. Für das PG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Danach ist keine Zulassung für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten erforderlich. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes jedoch nicht ausgleichbar. Daher werden zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die aus dem Ökokonto im näheren Umfeld herangezogen werden.

Weiterhin ist für das Schutzgut menschliche Gesundheit die Verkehrslärmbelastung entlang der Ringelnatzstraße als erheblich zu bewerten, und von dem westlich des Planungsgebietes gelegenen Aussiedlerhof sind Geruchsbelastungen dauerhaft nicht auszuschließen. Für die übrigen Schutzgüter (Erholung, Klima) sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Nürnberg, den 10.12.2012
Umweltamt
Umweltplanung

gez. Hilker

2319

gez. Martens

3964

Anhang

Artenliste Fauna

B-Plan Nr. 4575 Ringelnatzstraße

Art	RL BRD	RL BY	BV	FFH
Vögel				
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	-	-	§	-
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	-	-	§	-
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	-	-	§	-
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	-	-	§	-
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	-	-	§	-
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	-	-	§	-
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	-	-	§	-
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	-	-	§	-
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	-	-	§	-
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	-	-	§	-
Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	-	-	§	-
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	-	-	§	-
Rabenkrähe (<i>Corvus corone corone</i>)	-	-	§	-
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	-	-	§	-
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)	-	-	§	-
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	-	-	§	-
Bluthänfling (<i>Acanthis cannabina</i>)	V	3	§	-
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	-	-	§	-
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	-	V	§	-
Amphibien				
Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>)	V	V	§	V
Tagfalter				
<i>Pieris rapae</i> (Kleiner Kohlweißling)	-	-	-	-
<i>Leptidia sinapis</i> (Senfweißling)	V	-	-	-
<i>Melanargia galathea</i> (Schachbrett)	-	-	-	-
<i>Aphantopus hyperanthus</i> (Wiesenvogel)	-	-	-	-
<i>Thymelicus lineolus</i> (Dickkopf)	-	-	-	-
<i>Vanessa atalanta</i> (Admiral)	-	-	-	-
<i>Aglais urticae</i> (Kleiner Fuchs)	-	-	-	-
<i>Inachis io</i> (Tagpfauenauge)	-	-	-	-
Heuschrecken				
<i>Metrioptera roeselii</i> (Rösels Beißschrecke)	-	-	-	-
<i>Pholidoptera griseoptera</i> (Gemeine Strauchschrecke)	-	-	-	-
<i>Tettigonia viridissima</i> (Grünes Heu-	-	-	-	-

pferd)				
Decticus verrucivorus (Warzenbeißer)	3	3	-	-
Chorthippus biguttulus (Nachtigall-Grashüpfer)	-	-	-	-
Chorthippus brunneus (Brauner Grashüpfer)	-	-	-	-
Chorthippus parallelus (Gemeiner Grashüpfer)	-	-	-	-
Hautflügler				
Vespa crabro (Hornisse)	-	-	§	-
Formica rufa (Rote Waldameise)	V	3	§	-

Legende

- RL BRD** Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands (1998)
RL BY Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns (2004)
BV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)
FFH Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)

Erläuterung der Gefährdungs- und Schutzkategorien:

Rote Listen

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- V Vorwarnliste (potenziell gefährdet wegen Rückgang)

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH)

- I gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Richtlinie des Rates vom 2 April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, in Deutschland geschützte Vogelarten
- II gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie in Deutschland Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- IV gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie in Deutschland streng zu schützende Art von gemeinschaftlichem Interesse
- V gemäß Anhang V der FFH-Richtlinie in Deutschland Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- § besonders geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) § 1 Satz 1
- §§ streng geschützte Art gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) § 1 Satz 2

Tabellen: Eingriffsumfang und Ausgleich

Biotop- und Nutzungstypen - Bestand

Nr.	Bezeichnung Biotop- und Nutzungstypen	Faktor	Fläche m²	Bestandswert
2.4	Heimische , standortgerechte Gebü- sche, Hecken	0,6	4949	2969
9.11	Ackerbrache, mehrjährig	0,4	968	387
9.13	Intensive Äcker	0,3	1528	458
	Bestandswert = Eingriffswert Gesamt			3814

Ausgleich im Planungsgebiet – Gesamt:

Nr.	Bezeichnung Biotop- und Nutzungs- typen	Faktor	Fläche m²	Planungswert
1.1	Heimische, standortgerechte Einzel- bäume 10 à 20 m ²	0,8	200	160
5.3	Hausgärten 5099 m ² x 0,6	0,3	3059	918
5.3	Öffentliche Grünfläche (1284 m ² - 200 m ² - 200 m ²)	0,3	884	265
8.1	Mulde zur Regenwasserversickerung ohne Nutzungsdruck 200 m ²	0,5	200	100
8.3	Technische Regenwasserversickerung	0,1	2256	226
	Ausgleichswert Gesamt			1669

Differenz:

Eingriff	3814 Wertpunkte
Ausgleich im Geltungsbereich	1669 Wertpunkte
	2145 Wertpunkte
Erforderlicher externer Ausgleich	2145 Wertpunkte

Planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Ökokonto:

Grundstück: Gemarkung Worzeldorf, Fl.Nr. 426, Fläche 5.255 m²,
2145 Wertpunkte aus der Aufwertung landwirtschaftliche Nutzfläche zu
renaturiertem Graben mit 13 d - Feuchtf Flächen.

Eingriffswert: 3814 Wertpunkte

Ausgleich:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes: 1669 Wertpunkte
Externer Ausgleich (Ökokonto): 2145 Wertpunkte

Gesamtausgleich: 3814 Wertpunkte